

XXII. GP.-NR

3430 /AB

Dr. Wolfgang Schüssel
Bundeskanzler

2005 -11- 28

zu 3455 /JAn den
Präsidenten des Nationalrats
Univ. Prof. Dr. Andreas KHOL
Parlament
1017 Wien

Wien, am 28. November 2005

GZ: BKA-353.110/0173-IV/8/2005

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Maier, Kolleginnen und Kollegen haben am 28. September 2005 unter der Nr. 3455/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend TV-Wettkanal für MEC und Premiere gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 6:

Gemäß Art. 52 B-VG ist der Nationalrat befugt, die Geschäftsführung der Bundesregierung zu überprüfen, deren Mitglieder über alle Gegenstände der Vollziehung zu befragen und alle einschlägigen Auskünfte zu verlangen.

Die in vorliegender Anfrage enthaltenen Fragestellungen bilden nicht den Gegenstand der Vollziehung von Gesetzen durch Mitglieder der Bundesregierung. Zur Regelung von Wetten und des Totalisateurs- und Buchmacherwesens – sowie auch für das Glückspielwesen, sofern keine Bundeszuständigkeit besteht – zuständig sind in Gesetzgebung und Vollziehung die Länder. Nur hinsichtlich jenes Teils des Glückspielwesens, der als staatliches Monopol ausgeübt wird, besteht eine Bundeszuständigkeit. Dessen Angelegenheiten fallen nicht in die Zuständigkeit des Bundeskanzleramtes.

